

BVGer A-4235/2017 vom 3. Oktober 2017

Bundesverwaltungsgericht, 2017-10-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_A-4235_2017

FR: TAF A-4235/2017 du 3 octobre 2017

IT: TAF A-4235/2017 del 3 ottobre 2017

Regeste

Kostenvorschuss

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG, sofern eine Vorinstanz im Sinne von Art. 33 VGG entschieden hat und keine Ausnahme nach Art. 32 VGG vorliegt. Das EFD ist eine Behörde im Sinne von Art. 33 Bst. d VGG. Eine Ausnahme i.S.v. Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde insofern zuständig.

E. 1.2

Vorab ist fraglich, ob die Beschwerde des Beschwerdeführers überhaupt Bezug auf eine Verfügung der Vorinstanz i.S.v. Art. 5 VwVG nimmt.

E. 1.2.1

Im verwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahren sind grundsätzlich nur Rechtsverhältnisse zu überprüfen und zu beurteilen, zu denen die zuständige Verwaltungsbehörde vorgängig verbindlich - in Form einer Verfügung - Stellung genommen hat. Insoweit bestimmt die Verfügung den beschwerdeweise weiterziehbaren Anfechtungsgegenstand. Umgekehrt fehlt es an einem Anfechtungsgegenstand und somit an einer Sachurteilsvoraussetzung, wenn und insoweit keine Verfügung ergangen ist (BGE 131 V 164 E. 2.1.). Bei Fehlen einer Sachurteilsvoraussetzung darf auf ein Rechtsmittel nicht eingetreten werden (vgl. BGE 130 V 388 E. 2.3). Streitgegenstand im Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht ist das Rechtsverhältnis, das Gegenstand der angefochtenen Verfügung bildet, soweit es im Streit liegt (vgl. Moser/Beusch/Kneubühler, Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht, 2. Aufl. 2013, N 2.8 und 2.213). Verfügungen i.S.v. Art. 5 VwVG haben stets Rechtsfolgen zum Gegenstand. Keine Rechtsfolgen werden indes mit behördlichen Zusicherungen, Auskünften, Empfehlungen oder Belehrungen verbindlich festgelegt (BGE 130 V 388 E. 2.5). Im gleichen Sinne ist auch eine Mitteilung über eine Rechtsauffassung der Behörde keine Verfügung (Urteil BVGer A-8516/2010 vom 15. November 2011 E. 6.4.2.1 m.w.H.). Ebenfalls keine Rechtswirkung erzeugt die Behörde, wenn sie eine Verfügung erst anbietet, geht doch die Rechtsverbindlichkeit erst von der (in der Zukunft liegenden) Verfügung aus (Felix Uhlmann, in: Waldmann/Weissenberger (Hrsg.), Praxiskommentar VwVG, 2. Aufl. 2016, N 99 zu Art. 5 VwVG).

E. 1.2.2

Die Aufforderung einer Behörde, einen Kostenvorschuss zu bezahlen, stellt rechtsprechungsgemäss eine Verfügung im Sinne des VwVG dar (Kostenvorschussverfügung; BGE 128 V 199 E. 2.b; BGE 105 V 107 E. 3; Urteil BVGer A-6867/2015 vom 8. Februar 2016 E. 1.2.1). Demzufolge hat die Vorinstanz mit ihrer Aufforderung an den Beschwerdeführer, einen Kostenvorschuss von Fr. 500.-- zu leisten, eine anfechtbare Verfügung erlassen. Sofern die weiteren Prozessvoraussetzungen erfüllt sind, wird deshalb auf die diesbezügliche Beschwerde einzutreten sein.

E. 1.2.3

Bezüglich seines Antrags, man müsse ihm vorsorglich einen Vorschuss auf die ihm zu leistende Schadenersatzsumme erbringen, ist festzuhalten, dass sich die Vorinstanz zwar zu diesem Antrag im besagten Schreiben geäussert hat. Sie erklärt ihm darin jedoch nur die Rechtslage, indem sie ihm mitteilt, dass weder das Verantwortlichkeitsgesetz vom 14. März 1958 (VG, SR 170.32) noch das VwVG das vorsorgliche Erbringen eines beantragten Geldbetrags vorsehen würden. Mit anderen Worten weist sie seinen Antrag nicht ab, sondern teilt ihm damit ihre Rechtsauffassung mit, was noch keine Verfügung darstellt (vgl. oben E. 1.2.1). Dafür spricht auch der Umstand, dass die Vorinstanz die Behandlung seiner Anträge von der Leistung eines Kostenvorschusses abhängig macht und ihm somit eine Verfügung erst anbietet. Nachdem die Vorinstanz bezüglich seines Antrags somit noch nichts verfügt hat, fehlt es an einer Sachurteilsvoraussetzung. Auf die Beschwerde ist diesbezüglich deshalb nicht einzutreten.

E. 1.2.4

Im Schreiben der Vorinstanz vom 10. Juli 2017 wird die vom Beschwerdeführer in seiner Beschwerde verlangte Rückgabe der Schlüssel zu seinen Autos bzw. seinen Wohnungen weder erwähnt noch beurteilt. Die verlangte Rückgabe kann somit von vornherein nicht Streitgegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens bilden. Der Beschwerdeführer versucht demnach den Streitgegenstand in unzulässiger Weise auszudehnen. Auf die Beschwerde ist insoweit nicht einzutreten.

E. 1.2.5

Zusammenfassend ist vorliegend die Rechtmässigkeit der Verfügung der Vorinstanz vom 10. Juli 2017 zu überprüfen mit der sie vom Beschwerdeführer einen Kostenvorschuss von Fr. 500.- einfordert.

E. 1.3

Bei einer Kostenvorschussverfügung handelt es sich um eine Zwischenverfügung i.S.v. Art. 46 VwVG (Urteile BVGer A-6867/2015 vom 8. Februar 2016 E. 1.2.1 und A-3043/2011 vom 15. März 2012 E. 1.2). Zwischenverfügungen, welche nicht die Zuständigkeit oder den Ausstand (Art. 45 Abs. 1 VwVG) betreffen, sind unter anderem lediglich dann selbständig anfechtbar, wenn sie einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken können (Art. 46 Abs. 1 Bst. a VwVG). Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts können Kostenvorschussverfügungen einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil im genannten Sinne bewirken, wenn die Zahlungsaufforderung mit der Androhung verbunden wird, dass im Säumnisfall auf die Klage oder das Rechtsmittel nicht eingetreten werde (BGE 133 V 402 E. 1.2; BGE 128 V 199 E. 2b; Urteil BGer 4A_356/2014 vom 5. Januar 2015 E. 1.1; Urteil BVGer A-6867/2015 vom 8. Februar 2016 E. 1.2.3). Diese Rechtsprechung ist auch auf eine im erstinstanzlichen Verwaltungsverfahren ergangene Kostenvorschussverfügung übertragbar (vgl. Urteil BVGer A-3043/2011 vom 15. März 2012 E. 1.2). Die Vorinstanz

weist den Beschwerdeführer in ihrem Schreiben vom 10. Juli 2017 darauf hin, dass auf sein Gesuch nicht eingetreten werden könne, falls die Zahlung des Kostenvorschusses ausbleibe. Ihre Kostenvorschussverfügung ist somit geeignet, einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil zu bewirken.

E. 1.4

Der Beschwerdeführer ist als Adressat der angefochtenen Verfügung sowohl formell als auch materiell beschwert, weshalb er zur Beschwerde legitimiert ist (vgl. Art. 48 Abs. 1 VwVG).

E. 1.5

Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde gegen die Kostenvorschussverfügung (Art. 50 Abs. 1 VwVG und Art. 52 Abs. 1 VwVG) ist somit einzutreten.

E. 2

Nachfolgend ist zu prüfen, ob die Vorinstanz zu Recht einen Kostenvorschuss vom Beschwerdeführer verlangt hat.

E. 2.1

Das VwVG enthält keine Bestimmungen zu erstinstanzlichen Verfahrenskosten. Zur Anwendung gelangt die Verordnung über Kosten und Entschädigungen im Verwaltungsverfahren vom 10. September 1969 (SR 172.041.0; vgl. Art. 46a des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997 [RVOG, SR 172.010]). Gemäss Art. 13 Abs. 2 Bst. a dieser Verordnung kann die Behörde für ihre Verfügung eine Entscheidegebühr zwischen Fr. 100.-- und Fr. 7'000.-- verlangen. Eine Regelung zu Kostenvorschüssen findet sich in dieser Verordnung nicht. Art. 19 verweist jedoch subsidiär auf die Allgemeine Gebührenverordnung (AllgGebV, SR 172.041.1). Nach Art. 10 AllgGebV kann eine Verwaltungseinheit von der gebührenpflichtigen Person in begründeten Fällen, insbesondere bei Wohnsitz im Ausland oder bei Zahlungsrückständen, einen angemessenen Vorschuss oder Vorauszahlung verlangen. Art. 10 AllgGebV ist direkt anwendbar (Kölz/Häner/Bertschi, Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes, 3. Aufl. 2013, S. 225 N 651; Thomas Sägeser, Stämpfli Handkommentar zum RVOG, 2007, Art. 46a N 35).

E. 2.2

Das öffentliche Recht bestimmt den Wohnsitzbegriff in seinem Bereich autonom. Es kann ihn eigenständig definieren oder auf das Zivilrecht verweisen, wonach sich der Wohnsitz einer Person nach den Artikeln 23 - 26 des schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (ZGB, SR 210) bestimmt. Sofern hinsichtlich des Wohnsitzbegriffs weder eine eigenständige Definition noch ein ausdrücklicher Verweis auf das ZGB gesetzlich statuiert ist, ist im Interesse der Rechtssicherheit an der Einheitlichkeit des zivilrechtlichen Wohnsitzbegriffes festzuhalten. Eine Anlehnung an den Wohnsitzbegriff nach Art. 20 des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht vom 18. Dezember 1987 (IPRG, SR 291) drängt sich allenfalls dann auf, wenn der Wohnsitzbegriff einer Gesetzesbestimmung die Rolle eines im internationalen Verhältnis relevanten Anknüpfungspunkts zukommt (vgl. BGE 137 II 122 E. 3.5; Daniel Staehlin, in: Honsell/Vogt/Geiser [Hrsg.], Basler Kommentar, Zivilgesetzbuch I, 5. Aufl., Art. 23 ZGB N 3).

E. 2.3

In der AllgGebV findet sich hinsichtlich des Wohnsitzbegriffs weder eine eigenständige Definition noch ein ausdrücklicher Verweis auf das ZGB. Im Sinne der Einheitlichkeit und Rechtssicherheit ist deshalb der Wohnsitzbegriff der AllgGebV an den zivilrechtlichen Begriff anzulehnen, zumal kein Grund besteht, davon abweichende Wohnsitzdefinitionen aus anderen öffentlich-rechtlichen Erlassen zu übernehmen. Eine Anlehnung an den Wohnsitzbegriff gemäss Art. 20 IPRG drängt sich nicht auf, da dem Wohnsitzbegriff von Art. 10 AllgGebV nicht die Rolle eines im internationalen Verhältnis relevanten Anknüpfungspunkts zukommt.

E. 2.4

Der Wohnsitz einer Person befindet sich an dem Orte, wo sie sich mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält (Art. 23 Abs. 1 ZGB). Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung müssen für die Begründung des Wohnsitzes zwei Merkmale erfüllt sein: ein objektives äusseres, der Aufenthalt, sowie ein subjektives inneres, die Absicht dauernden Verbleibens. Dabei kommt es nicht auf den inneren Willen, sondern darauf an, welche Absicht objektiv erkennbar ist (BGE 143 II 233 E. 2.5.2; BGE 137 II 122 E. 3.6). Diesbezüglich lässt sich gemeinhin kein strikter Beweis erbringen, sodass eine Abwägung aufgrund von Indizien erforderlich ist. Dies bedingt eine sorgfältige Berücksichtigung und Gewichtung sämtlicher Berufs-, Familien- und Lebensumstände. Auf die bloss geäusserten Wünsche der betreffenden Person oder die gefühlsmässige Bevorzugung eines Ortes kommt es nicht an, ist der Wohnsitz doch insofern nicht frei wählbar. Gleichermassen spielt das polizeiliche Domizil, wo bisher die Schriften hinterlegt sind oder die politischen Rechte ausgeübt werden, keine ausschlaggebende Rolle. Als äussere Merkmale können sie immerhin dann ein Indiz für den Wohnsitz bilden, wenn auch das übrige Verhalten der Person in diese Richtung zielt (BGE 132 I 29 E. 4.1f; Urteile BGer 2C_270/2012 vom 1. Dezember 2012 E. 2.3 und 2C_397/2010 vom 6. Dezember 2010 E. 2.4.2).

E. 2.5

Wie der Beschwerdeführer selber ausführt, wurden er und seine Familie im März 2017 in die Niederlande verbracht. Den Akten ist im Weiteren zu entnehmen, dass sich der Beschwerdeführer anfangs Juni 2017, als er sein Schadenersatzbegehren an das Bundesamt für Justiz formulierte, immer noch im Ausland aufhielt. Etwas Gegenteiliges behauptet er auch nicht. Dementsprechend durfte die Vorinstanz ohne Weiteres davon ausgehen, dass der ausgeschaffte Beschwerdeführer in jenem Zeitpunkt seinen Wohnsitz nicht mehr in der Schweiz hatte. Sie hat deshalb den Kostenvorschuss in der Höhe von Fr. 500.-- vom gebührenpflichtigen Beschwerdeführer zu Recht erhoben. Im Übrigen bestreitet der Beschwerdeführer die Angemessenheit der Höhe des Kostenvorschusses zu Recht nicht. Ebenso wenig wendet er sich gegen die Androhung, auf das Gesuch nicht einzutreten, falls der Kostenvorschuss nicht geleistet werde.

E. 2.6

Fraglich ist indes, ob die Erhebung des Kostenvorschusses im vorliegenden Urteilszeitpunkt immer noch rechtens ist, behauptet der Beschwerdeführer doch sinngemäss, dass er und seine Familie mittlerweile wieder Wohnsitz in der Schweiz genommen hätten. Das Bundesverwaltungsgericht legt seinem Entscheid denjenigen Sachverhalt zugrunde, welcher sich im Zeitpunkt ihrer Entscheidung verwirklicht hat und entsprechend bewiesen ist. Echte (d.h. noch nicht bekannte) tatsächliche Noven sind aufgrund des

Untersuchungsgrundsatzes daher zulässig (BVGE 2014/1 E. 2 m.w.H; Frank Seethaler/Fabia Portmann, in: Praxiskommentar VwVG, a.a.O., N 78 zu Art. 52 VwVG). Es ist daher zu untersuchen, ob genügend Indizien für eine erneute Wohnsitznahme des Beschwerdeführers und seiner Familie in der Schweiz bestehen (vgl. oben E. 2.4). Das einzige Indiz, welches jedoch bloss für eine tatsächliche physische Präsenz des Beschwerdeführers in der Schweiz spricht, sind die aktenkundigen Briefumschläge, welche belegen, dass die Schreiben des Beschwerdeführers ab dem 18. August 2017 in der Schweiz versandt worden sind. Belege, welche indes eine Wohnsitznahme in der Schweiz durch ihn und seine Familie untermauern würden (Wohnadresse [bis anhin nur "postlagernd (...)"], Anmeldebestätigung einer Gemeinde aller Familienmitglieder, Arbeitsverträge/Handelsregistereinträge, Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung, etc.) wurden nicht eingereicht. Gestützt auf diese Beweislage kann nicht gesagt werden, dass der Beschwerdeführer und seine Familie erneut Wohnsitz in der Schweiz genommen haben bzw. dass sich ein solcher in der Schweiz objektiv manifestiert hat. Und selbst wenn dem so wäre, wäre die Erhebung eines angemessenen Kostenvorschusses aus den nachfolgenden Überlegungen immer noch gerechtfertigt.

E. 2.7

Gemäss Art. 10 AllgGebV darf die Vorinstanz generell in begründeten Fällen einen Kostenvorschuss verlangen. Zieht man in Betracht, dass nach der genannten Bestimmung die Existenz eines ausländischen Wohnsitzes oder das Bestehen von Zahlungsrückständen ein explizit genannter Grund für die Erhebung eines Kostenvorschusses darstellt, so muss dies generell für Sachverhaltskonstellationen gelten, bei denen die Einbringlichkeit der Gebühren aufgrund der Umstände erschwert (wie bei einem ausländischen Wohnsitz) oder zweifelhaft (wie bei Zahlungsrückständen) ist. Das Bundesgericht hat in seinem Urteil vom 2. November 2015 festgehalten, dass der Beschwerdeführer per Juli 2012 im Betreibungsregister mit 21 Betreibungen in der Höhe von mehr als Fr. 38'000.-- und sechs offenen Verlustscheinen im Gesamtbetrag von rund Fr. 5'000.-- verzeichnet sei (vgl. Urteil BGer 2C_243/2015 vom 2. November 2015 E. 3.4.4.). Es bestehen somit konkrete Anhaltspunkte, dass die Zahlungsmoral des Beschwerdeführers zumindest in der Vergangenheit mangelhaft gewesen sein könnte. Die Einbringlichkeit der allfälligen Gebühren erscheint deshalb als zweifelhaft, weshalb es sich auch aus diesem Grund rechtfertigt, einen angemessenen Kostenvorschuss vom Beschwerdeführer zu verlangen.

E. 2.8

Zusammengefasst erweist sich die Kostenvorschusserhebung der Vorinstanz als rechens. Die dagegen erhobene Beschwerde des Beschwerdeführers ist somit abzuweisen.

E. 3

Abschliessend ist der Beschwerdeführer darauf hinzuweisen, dass ein verfassungsmässiger Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege gestützt auf Art. 29 Abs. 3 der Schweizerischen Bundesverfassung (BV, SR 101) für jedes staatliche Verfahren besteht (vgl. BGE 128 I 225 E. 2.3; Kiener/Rütsche/Kuhn, Öffentliches Verfahrensrecht, 2. Auflage, N 812) und es ihm unbenommen ist, innerhalb einer dreissigtägigen Frist ab Eröffnung des vorliegenden Entscheids ein entsprechendes Gesuch bei der Vorinstanz einzureichen. Wird nämlich eine Verfügung durch einen Beschwerdeentscheid aufrecht erhalten, so beginnen Fristen, die durch die angefochtene Verfügung selber festgesetzt worden sind, wie im vorliegenden Fall die dreissigtägige Zahlungsfrist, erst ab dem Beschwerdeentscheid zu laufen (Hansjörg

Seiler, in: Praxiskommentar VwVG, a.a.O., N 76 zu Art. 55 VwVG; Xavier Baumberger, Aufschiebende Wirkung bundesrechtlicher Rechtsmittel im öffentlichen Recht, Zürich 2006, S. 101 N 347).

E. 4.1

Die Beschwerdeinstanz auferlegt die Verfahrenskosten in der Regel der unterliegenden Partei. Ausnahmsweise können sie ihr erlassen werden (Art. 63 Abs. 1 VwVG), unter anderem wenn Gründe in der Sache oder in der Person der Partei es als unverhältnismässig erscheinen lassen, sie ihr aufzuerlegen (Art. 6 Bst. a des Reglements über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Der Beschwerdeführer unterliegt im vorliegenden Verfahren, weshalb ihm grundsätzlich die Verfahrenskosten aufzuerlegen wären. Aufgrund der aktenkundigen Umstände des Beschwerdeführers und seiner Familie rechtfertigt es sich, ausnahmsweise auf eine Kostenerhebung zu verzichten.

E. 4.2

Aufgrund des vollumfänglichen Unterliegens des Beschwerdeführers ist ihm keine Parteientschädigung zuzusprechen (Art. 64 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 7 Abs. 1 VGKE). Ebenso wenig hat die obsiegende Vorinstanz einen Anspruch auf eine Parteientschädigung (vgl. Art. 7 Abs. 3 VGKE).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.